

Normgeber:	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Aktenzeichen:	VI 330
Erlasdatum:	14.12.2023
Fassung vom:	14.12.2023
Gültig ab:	01.01.2023
Gültig bis:	31.12.2029
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	630-466
Normen:	32022R1408, 32013R1305, 32013R1306, 32023R0813, 32022R1173 ... mehr
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2024, 67

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für umweltschonende Produktionsverfahren und biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau (Obst- und Gemüsebaurichtlinie 2023)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsbehörde
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Zu beachtende Vorschriften
 - 7.6 Prüfrechte
- 8 Kontrolle und Sanktionen
 - 8.1 Kontrolle
 - 8.2 Sanktionen
- 9 Anlagen
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

630-466

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für umweltschonende Produktionsverfahren und biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau (Obst- und Gemüsebaurichtlinie 2023)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2024 S. 67

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obst- und Gemüsebau zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen. Biologische oder biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen ermöglichen eine gezielte und nützlingsschonende Bekämpfung von Schadorganismen. Das damit verbundene Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden und Fungiziden trägt zur Verringerung des Austrags dieser Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässer und Grundwasser und zur Verbesserung der Rückstandssituation in Lebensmitteln bei.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO). der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
 - b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435

vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 2016 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,

- c) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23),
- d) den durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022,
- e) GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262),
- f) ELER-Fördergesetz vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind biologische und biotechnische Verfahren sowie Maßnahmen zur Schaffung von Biodiversität im Obst- und Gemüsebau.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können für Flächen beantragt werden,

- a) die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,
- b) deren Mindestparzellengröße 0,1 Hektar beträgt außer bei Anwendung der Verpflichtungen nach Nummer 6.4.7,
- c) die in Mecklenburg-Vorpommern liegen und
- d) auf denen im Obstbau ausschließlich Dauerkulturen angebaut sind.

4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen. Die Zustimmung gilt mit Antragstellung als erteilt. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der antragstellenden Person.

4.3 Betriebe, die eine Zuwendung für den ökologisch-biologischen Landbau erhalten, können ausschließlich an den Verpflichtungsvarianten nach Nummer 6.2.11, 6.3.6 und 6.4 teilnehmen. Konventionell wirtschaftende Betriebe können an allen Verpflichtungsvarianten teilnehmen.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

5.2.1 im Obstbau

- a) 123 Euro je Hektar für Kern- und Steinobst bei Verpflichtung nach Nummer 6.2.1,
- b) 152 Euro je Hektar für Kernobst bei Verpflichtung nach Nummer 6.2.2,
- c) 142 Euro je Hektar für Kernobst bei Verpflichtung nach Nummer 6.2.3,

- d) 54 Euro je Hektar für Kernobst bei Verpflichtung nach Nummer 6.2.4,
- e) 94 Euro je Hektar für Apfelbäume bei Verpflichtung nach Nummer 6.2.5,
- f) 225 Euro je Hektar für Kernobst bei Verpflichtung nach Nummer 6.2.6,
- g) 383 Euro je Hektar für Baum- und Strauchbeerenbestände bei Verpflichtung nach Nummer 6.2.7,
- h) 149 Euro je Hektar für Kern- und Steinobst bei Verpflichtung nach Nummer 6.2.8,
- i) 119 Euro je Hektar für Beerenobst bei Verpflichtung nach Nummer 6.2.9,
- j) 133 Euro je Hektar für Erdbeeren nach Nummer 6.2.10,
- k) 396 Euro je Hektar für den Anbau von Tagetes nach Nummer 6.2.11,
- l) 235 Euro je Hektar für Kernobst nach Nummer 6.2.12,
- m) 561 Euro je Hektar für Kernobst nach Nummer 6.2.13,
- n) 114 Euro je Hektar Obstbau für die Biodiversität nach Nummer 6.4.

5.2.2 im Gemüsebau

- a) 68 Euro je Hektar bei Verpflichtung nach Nummer 6.3,
- b) 79 Euro je Hektar bei Verpflichtung nach Nummer 6.3.2,
- c) 143 Euro je Hektar bei Verpflichtung nach Nummer 6.3,

- d) 101 Euro je Hektar bei Verpflichtung zur Winterbegrünung nach Nummer 6.3.4,
- e) 101 Euro je Hektar bei Verpflichtung zur Winterbegrünung nach Nummer 6.3.5,
- f) 396 Euro je Hektar bei Verpflichtung zur Nematodenbekämpfung nach Nummer 6.3.6,
- g) 216 Euro je Hektar bei Verpflichtung nach Nummer 6.3.7,
- h) 69 Euro je Hektar Gemüsebau für die Biodiversität nach Nummer 6.4.

5.3 Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuwendungen sind die im Sammelantrag entsprechend gekennzeichneten Parzellen sowie die Landschaftselemente, die Bestandteil der beihilfefähigen Parzellen sind.

5.4 Verpflichtungen nach den Nummern 6.2 bis 6.4 können gemäß den Vorgaben der Anlage 1 auf derselben zuwendungsfähigen Fläche kombiniert werden.

5.5 Im Falle der Beantragung weiterer Maßnahmen auf den nach dieser Verwaltungsvorschrift beantragten Flächen gelten die in Anlage 2 dargelegten Kombinationsmöglichkeiten auf ein und derselben Fläche.

5.6 Die Kombinationsmöglichkeiten mit Öko-Regelungen (bestimmte freiwillige Leistungen für Umwelt und Klima) gemäß des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sind in Anlage 3 dargestellt.

5.7 Liegt die berechnete Höhe der Zuwendung für den Antrag auf Zuwendung nach Nummer 5.2 unter 250 Euro pro Jahr ist der Antrag abzulehnen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

- 6.2 Verpflichtungsvarianten im Obstbau
- 6.2.1 Im Kern- und Steinobst werden zur Bekämpfung des Frostspanners *Bacillus thuringiensis*-Präparate eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens einmal im Verpflichtungsjahr.
- 6.2.2 Im Kernobst wird zur Bekämpfung des Apfelwicklers das Virusverfahren angewendet. Die Anwendung des Viruspräparates erfolgt mindestens zweimal im Verpflichtungsjahr.
- 6.2.3 Im Kernobst wird zur Bekämpfung des Apfelschalenwicklers das Virusverfahren angewendet. Die Anwendung des Viruspräparates erfolgt mindestens zweimal im Verpflichtungsjahr.
- 6.2.4 Im Kernobst wird zur Bekämpfung des Apfelschalenwicklers das Virusverfahren angewendet. Die Anwendung des Viruspräparates erfolgt mindestens einmal im Verpflichtungsjahr.
- 6.2.5 In Apfelbäumen werden zur Bekämpfung der Schalenwicklerarten *Bacillus thuringiensis*-Präparate angewendet. Die Anwendung erfolgt mindestens zweimal im Verpflichtungsjahr.
- 6.2.6 Im Kernobst werden zur Bekämpfung der Mehligigen Apfelblattlaus Neem-Präparate angewendet. Die Anwendung erfolgt mindestens einmal im Verpflichtungsjahr.
- 6.2.7 In Baum- und Strauchbeerenbeständen wird auf den Einsatz von Herbiziden im Streifenbereich der Bäume und Strauchbeeren verzichtet. Es kommen ausschließlich mechanische Verfahren zum Einsatz.
- 6.2.8 Im Kern- und Steinobst werden zur Bekämpfung von Blattläusen, Blattsauger-Arten (*Psylla* spp.) und Spinnmilben Fettsäure-Kaliumsalze (Kali-Seife) eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens einmal im Verpflichtungsjahr.
- 6.2.9 Im Beerenobst werden zur Bekämpfung von Blattläusen, Blattsauger-Arten (*Psylla* spp.) und Spinnmilben Fettsäure-Kaliumsalze (Kali-Seife) eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens einmal im Verpflichtungsjahr.
- 6.2.10 In Erdbeeren werden zur Bekämpfung von Blattläusen, Blattsauger-Arten (*Psylla* spp.) und Spinnmilben Fettsäure-Kaliumsalze (Kali-Seife) eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens einmal im Verpflichtungsjahr.

- 6.2.11 Anbau von Tagetes (*Tagetes patula* 'Nemamix') vor der Neupflanzung von Apfelanlagen auf Apfel-Nachbauflächen zur „biologischen Bodendesinfektion“ zur Bekämpfung von SARD [specific apple replant disease] und Nematoden.
- 6.2.12 Im Kernobst wird zur Bekämpfung des Apfelwicklers ein Apfelwickler-Pheromon eingesetzt.
- 6.2.13 Im Kernobst wird zur Bekämpfung des Apfelwicklers ein Apfelwickler-Pheromon zur Verwirrung in Kombination mit dem Virusverfahren eingesetzt. Die Anwendung des Viruspräparates erfolgt dreimal im Verpflichtungsjahr.
- 6.3 Verpflichtungsvarianten im Gemüsebau
- 6.3.1 In Gemüsebeständen werden zur Bekämpfung von Schadraupen ausschließlich *Bacillus thuringiensis*-Präparate eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens zweimal im Verpflichtungsjahr.
- 6.3.2 In Gemüsebeständen werden zur Bekämpfung von *Sklerotinia Coniothyrium minitans*-Präparate eingesetzt. Fungizide zur Bekämpfung der *Sklerotinia* dürfen nicht eingesetzt werden. Die Ausbringung erfolgt durch Einarbeitung in den Boden (Feldapplikation).
- 6.3.3 In Gemüsebeständen (einschließlich Spargelbeständen) wird auf Herbizide verzichtet. Es sind ausschließlich mechanische Verfahren zur Bekämpfung der Unkräuter durchzuführen. Der Einsatz von Kalkstickstoff als Düngemittel ist möglich.
- 6.3.4 Nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur (ohne Erdbeeren) wird eine Winterbegrünung durch gezielte Aussaat angelegt. Um eine ausreichende Bestandsentwicklung vor dem Winter zu erreichen, ist die Winterbegrünung bis spätestens zum 15. September nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur anzulegen. Ackerfutter, wie zum Beispiel Klee, Klee gras, Luzerne, Ackergras mit mehrjähriger Nutzung, sind keine förderfähigen Zwischenfrüchte. Die zulässigen Kulturarten, Aussaatmengen, möglichen Düngergaben und die spätesten Aussaattermine werden in einem Merkblatt zur Antragstellung bekannt gegeben. Mischungen aus verschiedenen Zwischenfruchtarten sind zulässig. Ein Umbruch darf nicht vor dem 15. Februar erfolgen. Ein Abspritzen der Winterbegrünung mit Herbiziden ist nicht zulässig. Zulässig sind ausschließlich mechanischen Verfahren.
- 6.3.5 Vor dem Anbau von Gemüse (einschließlich Erdbeeren) wird eine Winterbegrünung durch gezielte Aussaat angelegt. Um eine ausreichende Bestandsentwicklung vor dem Winter zu erreichen, ist die Winterbegrünung bis spätestens zum 15. September nach einer Haupt-

frucht anzulegen. Ackerfutter, wie zum Beispiel Klee, Klee gras, Luzerne, Acker gras mit mehrjähriger Nutzung, sind keine förderfähigen Zwischenfrüchte. Die zulässigen Kulturarten, Aussaatmengen, möglichen Düngergaben und die spätesten Aussaattermine werden in einem Merkblatt zur Antragstellung bekannt gegeben. Mischungen aus verschiedenen Zwischenfruchtarten sind zulässig.

Ein Umbruch darf nicht vor dem 15. Februar erfolgen. Ein Abspritzen der Winterbegrünung mit Herbiziden ist nicht zulässig. Zulässig sind ausschließlich mechanische Verfahren.

- 6.3.6 Zur Nematodenbekämpfung sind vor dem Anbau von Erdbeeren Tagetes (*Tagetes patula* `Nemamix`) anzubauen. Die Tagetes sind spätestens bis zum 1. Juli anzubauen und nicht vor dem 1. Oktober umzubrechen.
- 6.3.7 Im Gemüsebau werden zur Bekämpfung von Blattläusen Fettsäure-Kaliumsalze (Kali-Seife) eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens einmal im Verpflichtungsjahr.
- 6.4 Verpflichtung zur Biodiversität im Obst- und Gemüsebau
- 6.4.1 Auf der Ackerfläche des Betriebes wird eine ein- oder mehrjährige Blüh- oder Begrünungsfläche mit einer Größe von 3 Prozent der im Jahr der Erstantragstellung für diese Maßnahme beantragten Obst- und Gemüsefläche (Verpflichtungsfläche) angelegt.
- 6.4.2 Die zu verwendenden ein- oder mehrjährigen Saatgutmischungen werden in einem Merkblatt zur Antragstellung bekannt gegeben.
- 6.4.3 Im Rahmen des Antragsverfahrens ist anzugeben, ob die Blüh- oder Begrünungsflächen mit einer einjährigen oder mehrjährigen Saatgutmischung bestellt werden. Das gewählte Verfahren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum für die gesamte Blüh- oder Begrünungsfläche beizubehalten.
- 6.4.4 Bei Verwendung einer einjährigen Saatgutmischung ist die Blüh- oder Begrünungsfläche bis zum 31. Mai des jeweiligen Verpflichtungsjahres anzulegen. Die Blüh- oder Begrünungsfläche kann jährlich auf anderen Flächen angelegt werden. Der Umbruch der Blüh- oder Begrünungsfläche erfolgt nicht vor dem 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres.
- 6.4.5 Bei Verwendung einer mehrjährigen Saatgutmischung ist die Blüh- oder Begrünungsfläche einmalig im ersten Jahr bis zum 31. Mai anzulegen. Die Blüh- oder Begrünungsflächen verbleiben für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche. Es sind keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen, außer solche im Zusammenhang mit der Bestellung, zulässig.

sig. Zur Pflege der Fläche ist diese jährlich im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. März zu mulchen. Weitere Pflegemaßnahmen sind unzulässig.

6.4.6 Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.

6.4.7 In Bezug auf die im Jahr der Erstantragstellung für diese Maßnahme beantragte Verpflichtungsfläche sind Nistkästen, Sitzkrücken, Insektenhilfen und Steinhaufen im Betrieb gemäß Anlage 4 aufzustellen oder anzulegen. Diese Elemente müssen nicht unmittelbar auf oder an den Verpflichtungsflächen angelegt werden.

6.5 Verpflichtungen im Obst- und Gemüsebau und Biodiversität (Verpflichtungsvarianten nach den Nummern 6.2 bis 6.4)

6.5.1 Die Aufwandmengen der eingesetzten Präparate sind entsprechend der Zulassung oder den Empfehlungen des Pflanzenschutzdienstes zu wählen.

6.5.2 Für die Flächen, die den Verpflichtungen nach den Nummern 6.2 bis 6.4 unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in einem vorgegebenen Maßnahmetagebuch zu dokumentieren. Das Maßnahmetagebuch steht im Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung.

6.5.3 Wer Zuwendungen empfängt, hat während des Verpflichtungszeitraums die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die im GAP-Strategieplan festgelegten, im Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zu Verwaltungssanktionen. Die relevanten Standards sind im Merkblatt zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt, welches zur Antragstellung bekannt gegeben wird.

6.6 Änderungen im Verpflichtungszeitraum

6.6.1 Während der Laufzeit einer Verpflichtung können zusätzliche Flächen einbezogen und gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaftet werden. Für die zusätzlichen Flächen kann unter den Voraussetzungen nach Nummer 4.1 sowie unter folgenden Voraussetzungen eine Zuwendung beantragt werden:

- a) die Vergrößerung beträgt maximal 20 Prozent der bisherigen Verpflichtungsfläche,
- b) die Restlaufzeit der Verpflichtung beträgt noch mindestens zwei Jahre.

- 6.6.2 Die ursprüngliche Verpflichtung kann insbesondere bei Flächenzugängen in erheblichem Umfang durch eine neue Verpflichtung mit einem erneuten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ersetzt werden.
- 6.6.3 Die Zuwendungsempfänger haben alle weiteren Änderungen der Verpflichtung, die nicht unter die Nummern 6.6.1 und 6.6.2 fallen, wie zum Beispiel den Abgang von Flächen, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6.4 Für den Fall, dass ein Schaderreger, für den eine Verpflichtungsvariante nach den Nummern 6.2 oder 6.3 bewilligt wurde, nicht auftritt und stattdessen ein Befall des Obst- oder Gemüsebestandes mit einem anderen Schaderreger erfolgt, kann eine Änderung der Verpflichtungsvariante beantragt werden.
- 6.7 Übergang von Betrieben oder Flächen
- 6.7.1 Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Verpflichtungszeitraum von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird, wenn die Verpflichtung bereits zwei Jahre erfüllt wurde.
- 6.7.2 Die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- 6.7.3 Wird der festgesetzte Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, mit Ausnahme der Regelung nach Nummer 6.7.1, so werden die bereits gezahlten Zuwendungen für die betroffenen Flächen grundsätzlich zurückgefordert.
- 6.7.4 Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 6.7.1 findet die Bestimmung der Nummer 6.7.3 keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen gehindert sind und sich eine Anpassung der Verpflichtung an die neue Lage als unmöglich erweist, weil
- a) der Betrieb Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist,

b) der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde.

6.7.5 In den Fällen der Nummer 6.7.4 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

6.8 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

6.8.1 Können die Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Verpflichtung nicht erfüllen, so gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2021/2116.

6.8.2 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) schwere Naturkatastrophen oder schwere Wetterereignisse, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft ziehen,
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- c) Tierseuchen, der Ausbruch von Pflanzenkrankheiten oder das Auftreten von Pflanzenschädlingen, die den gesamten Tier- oder Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon betreffen,
- d) die Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
- e) der Tod des Zuwendungsempfängers,
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers.

6.8.3 Zieht eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis gemäß Nummer 6.8.2 Buchstabe a ein genau festgelegtes Gebiet in Mitleidenschaft, kann das gesamte Gebiet als von der Katastrophe oder dem Ereignis erheblich in Mitleidenschaft gezogen aufgefasst werden.

6.8.4 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

6.9 Anpassung der Verpflichtung

Ändern sich einschlägige verpflichtende Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder deren Folgeverordnungen kann dies zu Anpassungen der bestehenden Zuwendungsbeträge je Hektar oder sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 6 führen, sodass die Bewilligungsbescheide anzupassen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.1.2 Mit dem Antrag auf Zuwendung werden eine oder mehrere Verpflichtungsvarianten nach den Nummern 6.2 bis 6.4 für den gesamten Verpflichtungszeitraum beantragt. Eine Bewilligung des Änderungsantrages nach Nummer 6.6.4 kann bei Einhaltung aller Zuwendungsvoraussetzungen maximal bis zu der mit dem Förderantrag bewilligten Zuwendungssumme erfolgen.

7.1.3 Dem Antrag auf Zuwendung sind im Falle der Beantragung einer Verpflichtung nach Nummer 6.4 Skizzen beizufügen, auf denen die angelegten Elemente gemäß Anlage 4 eingezeichnet sind.

7.1.4 Für Anträge auf Zuwendung nach Nummer 7.1.1, auf Erweiterung nach Nummer 6.6.1, auf Ersetzung der Verpflichtung nach Nummer 6.6.2, auf Änderung nach Nummer 6.6.3 und auf Übertragung von Betrieben oder Flächen nach Nummer 6.7.2 sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrarantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Schwerin.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendung wird jährlich für die erbrachten Leistungen im jeweiligen Verpflichtungsjahr nach Ablauf des Verpflichtungsjahres gezahlt.

7.3.2 Die Zahlung erfolgt mittels Auszahlungsantrag, der abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO, als Bestandteil des Sammelantrages auf Agrarförderung jährlich bis spätestens 15. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen ist. Sofern kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wird, sind dem Auszahlungsantrag der Sammelantrag mit der Anlage „Nutzungsnachweis“ beizufügen.

7.3.3 Für den jährlichen Auszahlungsantrag sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

7.3.4 Wird in einem Jahr kein Auszahlungsantrag vorgelegt, so endet die Verpflichtung. Die Bescheide werden aufgehoben und die bisherigen Zuwendungen werden zurückgefordert.

7.3.5 Ergänzend zu den Unterlagen nach Nummer 7.3.2 sind nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis spätestens zum 31. Januar folgende weitere zahlungsbegründende Unterlagen vorzulegen:

a) das Maßnahmetagebuch

b) Rechnungen, Belege über die verwendeten Substanzen und Fotos des Schadereignisses.

7.3.6 Wurden in einem oder mehreren Jahren nach einer Verpflichtungsvariante nach den Nummern 6.2 und 6.3 keine Maßnahmen durchgeführt, weil der Schaderreger nicht auftrat, so erfolgt für die betroffenen Verpflichtungsjahre keine Zahlung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO gilt der Verwendungsnachweis mit der Vorlage des Sammelantrages und des Auszahlungsantrages nach Nummer 7.3.2 sowie den nach Nummer 7.3.5 vorzulegenden Unterlagen als erbracht.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfrechte

7.6.1 Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
- f) die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bescheinigende Stelle und
- g) die Bewilligungsbehörden.

7.6.2 Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber von landwirtschaftlichen Unternehmen oder der bewirtschafteten Flächen, für die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurden.

8 Kontrolle und Sanktionen

8.1 Kontrolle

8.1.1 Durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern durchgeführt.

8.1.2 Vor-Ort-Kontrollen werden jährlich während des Verpflichtungsjahres im Rahmen einer DV-gestützten Stichprobenauswahl durchgeführt.

8.1.3 Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Verpflichtung betreffen, im Betrieb bereitzuhalten.

8.2 Sanktionen

8.2.1 Sanktion bei Nichtanmeldung aller Flächen

Der Gesamtbetrag, der für ein Verpflichtungsjahr zu gewährenden Zuwendung ist um 3 Prozent zu kürzen (Nichtanmeldungssanktion), sofern für das betroffene Verpflichtungsjahr nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen im Sammelantrag angegeben wurden und der Unterschied zwischen der im Sammelantrag angemeldeten Gesamtfläche der angegebenen Parzellen und der angemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht angegebenen Parzellen mehr als

a) 3 Prozent der angemeldeten Fläche oder

b) 10 Hektar der angemeldeten Fläche

beträgt.

8.2.2 Sanktionen bei Übererklärungen

8.2.2.1 Ist die angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche und ist der Unterschied größer als

a) 3 Prozent der ermittelten Fläche oder

b) 2 Hektar,

wird die ermittelte Fläche um eine Sanktionsfläche in Höhe der Flächenabweichung reduziert (Übererklärungssanktion).

8.2.2.2 Beträgt der Unterschied mehr als 20 Prozent der ermittelten Fläche, ist die zu gewährende Zuwendung auf Null zu kürzen.

8.2.2.3 Die Sanktion erfolgt innerhalb der Kulturgruppe. Eine Kulturgruppen setzt sich aus allen Flächen zusammen, die denselben Zuwendungsbetrag je Hektar und dieselben Auflagen und Verpflichtungen haben.

8.2.3 Sanktionen bei Nichteinhaltung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen und sonstigen Auflagen (Nichteinhaltungssanktion)

8.2.3.1 Die beantragte Zuwendung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn sonstige Zuwendungsbestimmungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden.

8.2.3.2 Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Zuwendung bei Nichteinhaltung von sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen abgelehnt oder zurückgenommen wird, werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen berücksichtigt.

8.2.3.3 Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen sind.

8.2.3.4 Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand des Umfangs des Verstoßes auf die Kulturgruppe beurteilt.

- 8.2.3.5 Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.
- 8.2.3.6 Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits gleiche Verstöße bei derselben Kulturgruppe während des gesamten Verpflichtungszeitraums festgestellt wurden, die im Programmplanungszeitraum 2023-2027 begonnen wurden.
- 8.2.3.7 Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Bewertungskriterien gemäß Nummer 8.2.3.2 zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Zuwendung für die Kulturgruppe abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Ist das Ziel der Maßnahme nicht erreichbar, so ist die Bewilligung für die Kulturgruppe für die Zukunft aufzuheben.
- 8.2.3.8 Wird festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger, um die Zuwendung zu erhalten, falsche Nachweise vorlegt, falsche Angaben macht oder Informationen zurückhält, die der Zuwendung entgegenstehen, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird dieser Zuwendungsempfänger im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Kulturgruppe ausgeschlossen.
- 8.2.3.9 Die Höhe der Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen sonstige Zuwendungsbestimmungen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind im Sanktionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.
- 8.2.4 Verspätete Einreichung des Auszahlungsantrages
- 8.2.4.1 Die Zahlung ist zu kürzen, sofern der Auszahlungsantrag nach dem 15. Mai des Verpflichtungsjahres eingereicht wird (Fristsanktion). Der Kürzungsbetrag beträgt für jeden Kalendertag, um den der Antrag verspätet eingereicht wird, 1 Prozent der berechneten Zuwendung.
- 8.2.4.2 Wird der Auszahlungsantrag nach dem 31. Mai eingereicht, ist er abzulehnen.
- 8.2.5 Reihenfolge der Abzüge

Die Sanktionen sind in folgender Reihenfolge anzuwenden:

- a) die Übererklärungssanktion nach Nummer 8.2.2,
- b) die Nichteinhaltungssanktion nach Nummer 8.2.3,
- c) die Fristssanktion nach Nummer 8.2.4,
- d) die Nichtanmeldungssanktion nach Nummer 8.2.1,
- e) Sanktionen wegen Verstößen gegen die Regelungen der Konditionalität nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.

8.2.6 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.8.

8.2.7 Die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und bei Verstößen gegen die Konditionalität erfolgt gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2021/2116. Bei der Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt.

9 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 67

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Verpflichtungsvarianten

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Verpflichtungen zu flächenbezogenen Interventionen der 2. Säule auf derselben Fläche

Anlage 3: Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

Anlage 4: Liste - Nistkästen, Sitzkrücken, Insektenhilfen, Steinhäufen